

**Satzung über die Festsetzung, Gestaltung,  
Anbringung und Instandhaltung von  
Hausnummern**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345) in der derzeit gültigen Fassung und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Markranstädt am 06.12.2001 nachfolgende Satzung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern beschlossen.

**§ 1 Grundsatz**

Für Eigentümer, die ihr Grundstück bzw. Gebäude gem. § 126 Abs. 3 BauGB mit einer Hausnummer zu versehen haben, gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Dem Eigentümer stehen Erbbauberechtigte und zur sonstigen dinglichen Nutzung Berechtigte gleich.

**§ 2 Gegenstand der Nummerierung**

Hausnummern können selbständig zur Wohnnutzung bzw. gewerblichen Nutzung bestimmte Gebäude oder Grundstücke erhalten, soweit eine Nummerierung erforderlich ist. Ein Anspruch auf die Vergabe einer Hausnummer besteht nur für Grundstücke, die nach baurechtlichen Festsetzungen zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken genutzt werden können.

**§ 3 Ort und Art der Anbringung**

- (1) Die Hausnummernschilder sind so anzubringen, dass sie von der Straße aus, nach der das Anwesen nummeriert ist, gut sichtbar und lesbar sind. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. behindert werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 m bis 2,5 m anzubringen.
- (3) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite in Sichthöhe an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke anzubringen. Ist bei einem Grundstück aufgrund von Vorgärten o. ä. die Hausnummer nicht erkennbar, so ist sie am straßenwärts gelegenen Grundstückszugang anzubringen.

- (4) Bei Grundstücken mit Hinter- oder Seitengebäuden sind die Hausnummern an den Gebäudeeingängen sowie am straßenwärts gelegenen Grundstückszugang anzubringen.

- (5) Ist zur Auffindung von Grundstücken die Aufstellung von Hinweisschildern mit zusammengefassten Hausnummernangaben an weiteren Stellen erforderlich, kann die Stadt dies anordnen.

**§ 4 Beschaffenheit der Hausnummernschilder**

- (1) Für die Hausnummern sind Schilder mit gut lesbaren dunklen arabischen Ziffern bzw. klein geschriebenen Buchstaben auf hellem Grund zu verwenden. Die Nummern sollen folgende Größen aufweisen:

bei einer einstelligen Zahl	120*120 mm
bei einer zweistelligen Zahl	150*120 mm
bei einer dreistelligen Zahl	200*120 mm

Für die Ziffern wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm festgesetzt.

- (2) Es dürfen auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder und Keramik- sowie Metallziffern verwendet werden, sofern sie gut lesbar sind und die in Abs. 1 vorgegebene Mindesthöhe eingehalten wird.

**§ 5 Erteilung**

Die Stadt teilt die Hausnummern für die erstmalige Nummerierung und gegebenenfalls für eine Umnummerierung von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers oder Erbbauberechtigten zu.

**§ 6 Pflichten des Eigentümers**

- (1) Der Eigentümer hat sein Grundstück bzw. Gebäude auf seine Kosten innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Hausnummer mit dieser zu versehen. Bei Neubauten ist die Hausnummer spätestens zum Zeitpunkt des Bezuges bzw. der Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
- (2) Ihm obliegen Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung sowie im Falle einer neuen Nummerierung gegebenenfalls Änderung der Hausnummern.

(3) Im Falle der Neunummerierung kann zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen für die Dauer eines Jahres am Gebäude bzw. Grundstück belassen werden. Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Hausnummer zu entfernen.

#### **§ 7 Unterlassung**

Erfüllt der Eigentümer seine Pflichten nach § 6 nicht, so kann die Erfüllung der Verpflichtungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung erzwungen werden.

#### **§ 8 Ausnahmen**

Von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers können im Einzelfall Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zugelassen werden, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich sind sowie in Fällen, wo berechtigtes Interesse besteht und der Zweck der Satzung in anderer Weise erreicht werden kann.

#### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markranstädt, den 07.12.2001

Schmeling  
Bürgermeister